



Bereich: Finanzen
Az: 22-13-00
Datum: 01.09.2011

2011/253
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	04.10.2011	
Rat der Stadt	06.10.2011	8

Betreff

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in Castrop-Rauxel (Hebesatz-Satzung) ab dem Jahr 2012

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) ab dem Jahr 2012

Beisenherz
Bürgermeister

Tesch
Kämmerin

Sachverhalt

Mit Grundsatzbeschluss 2010/427 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung vom 09.12.2010 einer Interkommunalen Zusammenarbeit zugestimmt. Beschlossen wurde u. a., dass der Kreistag und die Räte der Städte künftig verschiedene Themenfelder (u. a. "Einheitliche Realsteuerhebesätze") mit- und untereinander neu strukturieren und die Verantwortung neu verteilen. Die Beschlussfassung umfasste damit den Auftrag, die in der Anlage (zur damaligen Sitzungsvorlage) beschriebenen Aufgaben zwischen dem Kreis und den Städten neu zuzuordnen. Der Beschlussvorschlag beinhaltete unter Punkt 5, dass nach Beschlussfassung durch die Verwaltungen die Erarbeitung der vollständigen Konzepte mit der Konkretisierung auf der Fachebene und dem genauen Zeitpunkt der Umsetzung sowie der Zuordnung der wirtschaftlichen Effekte erfolgt. Städte und Kreis haben sich zu Umsetzung verpflichtet, sofern nicht dadurch für die jeweilige Stadt bzw. den Kreis ein finanzieller Nachteil entsteht.

In der Anlage zur Grundsatzvorlage zur Beschlussfassung in Kreistag und Räten wurde zum Themenfeld "Einheitliche Realsteuerhebesätze für die Städte im Kreis Recklinghausen" folgendes festgelegt:

Die für den Kreis Recklinghausen gebildete Finanzkommission schlägt vom Grundsatz her vor, die Höhe der Realsteuerhebesätze (Grundsteuern und Gewerbesteuer) der dem Kreis Recklinghausen angehörigen Städte weitestgehend aufeinander abzustimmen.

Für künftige gemeinsame Realsteuerhebesätze gelten insbesondere bezogen auf die Gemeindegrößenklasse jeweils die höchsten Realsteuerhebesätze im Jahr 2011. In der mittelfristigen Finanzplanung (2011 – 2014) soll dieses Ziel von den Städten im Kreis Recklinghausen erreicht werden.

Eine Gegenüberstellung der höchsten Realsteuerhebsätze (bezogen auf die Gemeindegrößenklasse) im Kreisgebiet im Jahr 2011 mit den Steuersätzen der Stadt Castrop-Rauxel ergibt folgendes Bild:

Steuerart	Höchster Steuersatz	Steuersatz in Castrop-R.
Grundsteuer A	285 v. H. (Recklinghausen)	200 v. H. (ab 01.01.2011)
Grundsteuer B	525 v. H. (Marl)*	500 v. H. (ab 01.01.2011)
Gewerbesteuer	480 v. H. (Dorsten)	470 v. H. (seit 1998)

* 530 v. H. (inklusive 5 v. H. für den Winterdienst)

Die Einteilung der Städte im Kreis Recklinghausen in Größenklassen ergibt sich aus der analogen Anwendung des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen (Go NW) in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) und richtet sich entsprechend nach der zum Stichtag zum 31.12.2009 maßgebenden Einwohnerzahl.

Demnach werden zum Stichtag kreisangehörige Städte mit mehr als 60.000 Einwohnern als große Städte definiert. Hierzu zählt Castrop-Rauxel.

Da die anvisierten Steuersätze allesamt über den derzeitigen Realsteuerhebsätzen in Castrop-Rauxel liegen, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Grundsteuern A und B

Die Verwaltung schlägt eine Anhebung der Hebesätze zum 01.01.2013 vor. Die Erhöhung soll zeitgleich sowohl für die Grundsteuer A (für Grundstücke der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) als auch für die Grundsteuer B (für die übrigen bebauten und unbebauten Grundstücke) erfolgen.

Vor dem Grundsatzbeschluss zur Interkommunalen Zusammenarbeit hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel zur Verringerung des Haushaltsdefizits bereits in seiner Sitzung am 29.04.2010 der Anhebung der Grundsteuer A von 170 v. H. auf 200 v. H. und der Anhebung der Grundsteuer B von 410 v. H. auf 500 v. H. ab dem 01.01.2011 zugestimmt.

Grundsteuer A

Die Grundsteuer A ist die Realsteuer mit der geringsten Finanzkraft und betrifft lediglich die Grundbesitzer, die einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb führen.

In Castrop-Rauxel zahlen nach Mitteilung des EUV von den insgesamt rd. 400 Steuerpflichtigen ca. $\frac{1}{4}$ der Steuerzahler der Grundsteuer A jährlich 100 EUR und mehr. Die übrigen $\frac{3}{4}$ der Grundbesitzer zahlen demnach weniger als 100 EUR jährlich.

Eine Anhebung des Steuersatzes der Grundsteuer A von 200 v. H. auf 285 v. H. (das entspricht einer prozentualen Erhöhung um 42,5 %) würde demnach bei einer fiktiven Steuer von 100 EUR zu einer Erhöhung von jährlich 42,50 EUR führen. Das entspricht einer mtl. Mehrbelastung von rd. 3,50 EUR.

Aufgrund der Tatsache, dass die überwiegende Zahl der Steuerzahler der Grundsteuer A bei einer Erhöhung um 42,5 % mit weniger als 3,50 EUR im Monat zur Kasse gebeten wird, erscheint diese Erhöhung als angemessen. Wer über größere land- bzw. forstwirtschaftliche Flächen verfügt, erzielt dementsprechend höhere Erträge und kann aufgrund seiner finanziellen Situation somit auch mehr Steuern zahlen.

Das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2011 beträgt rd. 32.200 EUR. Das vorläufige Rechnungsergebnis 2010 beläuft sich auf rd. 29.200 EUR. Die bereits im April 2010 beschlossene Anhebung des Hebesatzes von 170 v. H. auf 200 v. H. ab dem 01.01.2011 führt damit zu einer Erhöhung des Steuerertrags von rd. 3.000 EUR.

Bei einer Anhebung des Hebesatzes ab 01.01.2013 von derzeit 200 v. H. auf 285 v. H. rechnet die Verwaltung mit einem jährlichen Mehrertrag von rd. 13.5000 EUR.

Grundsteuer B

Erträge aus den Einnahmen der Grundsteuer B zählen zur drittgrößten Ertragsquelle der Stadt Castrop-Rauxel.

Auf der Grundlage des vorläufigen Rechnungsergebnisses 2010 von rd. 7.516.900 EUR ergibt dieses eine (statistische) Belastung pro Einwohner von 98,56 EUR (Einwohner zum Stand 31.12.2009 = 76.270).

Das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2011 beträgt rd. 9.350.000 EUR. Die bereits im April 2010 beschlossene Anhebung des Hebesatzes von 410 v. H. auf 500 v. H. ab

dem 01.01.2011 führte – neben einer allgemeinen Steigerungsrate von ca. 1,2 % – damit zu einem Mehrertrag von rd. 1.833.000 EUR (jährlich 24,03 EUR pro Einwohner).

Den höchsten Grundsteuerhebesatz B hat die Stadt Marl mit 530 v. H. beschlossen. Darin enthalten sind 5 v. H. für den Winterdienst. Da dieser in Castrop-Rauxel nicht Bestandteil des ortsansässigen Hebesatzes B ist, sind 5 % des Marler Hebesatzes in Abzug zu bringen.

Bei einer Anhebung des Hebesatzes ab 01.01.2013 von derzeit 500 v. H. auf 525 v. H. rechnet die Verwaltung mit einem jährlichen Mehrertrag von rd. 468.000 EUR. Das entspricht einer jährlichen Mehr-Belastung von 6,14 EUR und führt somit zu einer Gesamt-Belastung von jährlich 128,73 EUR pro Einwohner.

Da die Grundsteuer nicht allein vom Grundstückseigentümer, sondern im Umlageverfahren auch von den Mietern getragen wird, erstreckt sich eine Steuererhöhung auf sämtliche Castrop-Rauxeler Unternehmen und Haushalte. So werden die Einwohner entsprechend ihrer wohnwirtschaftlichen Situation an der Finanzierung ihrer Stadt beteiligt, mit Ausnahme der Haushalte, die nicht in der Lage sind, aus eigener finanzieller Kraft ihre Miete zu bezahlen und öffentliche Gelder in Anspruch nehmen.

Die durch die vorgesehene Anhebung des Grundsteuerhebesatzes B voraussichtliche jährliche Mehrbelastung von 6,14 EUR erscheint angemessen und sozialverträglich.

Gewerbesteuer

Die Verwaltung schlägt eine Anhebung des Hebesatzes zum 01.01.2012 vor.

Die Gewerbebesteuer ist mit ihrem jährlichen Aufkommen die zweitgrößte Steuerquelle in Castrop-Rauxel.

Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2010 betrugen die Gewerbesteuern rd. 16.180.000 EUR. Eine Anhebung des Hebesatzes von derzeit 470 v. H. (unverändert seit 1998) auf 480 v. H. (das entspricht einer prozentualen Erhöhung um ca. 2,1 %) würde nach Berechnungen der Verwaltung zu einem Mehrertrag von rd. 345.000 EUR führen, allerdings erst in künftigen Jahren in voller Höhe.

Die Erhöhung der Gewerbesteuern betrifft zunächst lediglich die Vorauszahlungen ab dem Veranlagungsjahr 2012. Gewerbesteuerveranlagungen bis einschließlich 2011 hingegen werden noch nach dem bisherigen Hebesatz abgerechnet (insofern führen die Veranlagungen bis zum Jahr 2011 nicht zu Mehrerträgen).

Die Erhöhung der Gewerbebesteuer betrifft alle steuerpflichtigen Gewerbetreibende (gewerberechtlich erfasst 2010 = 4552, steuerpflichtig hingegen lediglich rd. 750 Gewerbetreibende). Wie hoch die Belastung des einzelnen Gewerbetreibenden ist, ist letztlich abhängig vom jeweiligen Gewinn des Unternehmens.

Die Anhebung des Gewerbebesteuerhebesatzes um 10 Prozentpunkte erscheint in der Höhe sehr moderat und auch gerechtfertigt, da seit der letzten Anhebung des Hebesatzes von 450 v. H. auf 470 v. H. bis heute 13 Jahre vergangen sind.

Sowohl die Mehrerträge der Grundsteuern als auch die Mehrerträge der Gewerbebesteuer werden im Haushaltssicherungskonzept ausgewiesen.

Bei der Festsetzung der Realsteuerhebesätze handelt es sich um einen Akt der Rechtsetzung. Hierzu bedarf es einer Satzung mit Außenwirkung. In der Regel werden die Realsteuerhebesätze in der Haushaltssatzung festgesetzt und bekanntgemacht. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung darf gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW erst nach Erteilung der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Da die Stadt Castrop-Rauxel kein von der Aufsichtsbehörde genehmigtes Haushaltssicherungskonzept vorlegen kann, ist der Erlass einer gesonderten Hebesatzsatzung erforderlich.

Die Angabe des erhöhten Gewerbesteuer-Hebesatzes in der Haushaltssatzung 2012 sowie die Angabe der erhöhten Grundsteuer-Hebesätze in der Haushaltssatzung 2013 haben dann nur nachrichtliche Bedeutung.

Wenn kein von der Aufsichtsbehörde genehmigtes Haushaltssicherungskonzept vorgelegt werden kann, dürfen gemäß 82 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW Realsteuern ausschließlich nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden. Zur Anhebung der Hebesätze ist deshalb eine gesonderte Hebesatzsatzung erforderlich.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde zuletzt 1998 in einer Haushaltssatzung festgesetzt und bekanntgemacht. Zur Anhebung des Hebesatzes ist im § 3 der Satzungsvorlage deshalb vorgesehen, dass die Satzung insgesamt zum 01.01.2012 in Kraft tritt.

Die Hebesätze der Grundsteuern A und B sind bereits durch gesonderte Satzung vom 07.06.2010 ab dem 01.01.2011 erhöht worden. Da eine erneute Anhebung erst ab dem 01.01.2013 vorgesehen ist, wurde durch Satz 2 im § 3 der Satzung bestimmt, dass die Grundsteuer-Hebesatzsatzung vom 07.06.2010 mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft tritt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, ab dem Haushaltsjahr 2012 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 480 v. H. und ab dem Haushaltsjahr 2013 die Hebesätze für die Grundsteuer A auf 285 v. H. und für die Grundsteuer B auf 525 v. H. anzuheben und die als Anlage 1 beigefügte Hebesatzsatzung zu beschließen.

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in Castrop-Rauxel (Hebesatzsatzung) ab dem Jahr 2012 vom _____.10.2011

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom _____.10.2011 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und die Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Jahressteuergesetzes 2010 vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768), folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 285 v. H. |
| 2.1 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 525 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 480 v. H. |

§ 2

Die Hebesätze für die Grundsteuern gelten ab dem Haushaltsjahr 2013.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer gilt ab dem Haushaltsjahr 2012.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die Grundsteuer-Hebesatzsatzung vom 07.06.2010 tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☐

Buchungsstelle:

NEIN

☐

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2009	2010	2011	2012	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐

gesichert

☐

nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

Daten zur Investitionsmaßnahme:
(Anlage 2)

1. Gesamtwerte

Maßnahme/Gegenstand		Anschaffungs- und Herstellungskosten			Zuwendungen		
Buchungs- stelle	Gegenstand	Investive Auszahlung	Akt. Eigen- leistung	Summe	Zuwendungs- geber 1	Zuwendungs- geber 2	Summe
Summe:							

Maßnahme/Gegenstand							
Buchungs- stelle	Gegenstand	Eigenanteil	Nutzungs- dauer (Jahre)	Aktivierung (Zeitpunkt der Inbetr./Herst.)	Kostenstelle		

2. Darstellung der Folgeaufwendungen und /-erträge

Maßnahme/Gegenstand			Abschreibungen				
			Grundwerte		Abschreibungsbeträge		
	Nutzungs- beginn	Nutzungsende	Abschr. / Jahr	Abschr. / Monat	Abschr. im 1. Jahr	Abschr. in Folgejahren	Abschr. im letzten Jahr

Maßnahme/Gegenstand			Erträge aus der Auflösung von Sonderposten				
			Grundwerte		Ertragswerte		
	Nutzungs- beginn	Nutzungsende	Ertrag / Jahr	Ertrag / Monat	Ertrag im 1. Jahr	Ertrag in Folgejahren	Ertrag im letzten Jahr

3. Finanzielle Auswirkungen der Investitionsmaß-
nahme

Zeitraum	Finanzplanung		
	Auszahlung	Einzahlung	Saldo
Summe:			

Zeitraum	Ergebnisplanung		
	Aufwand	Ertrag	Saldo
Summe:			